

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.640.388

Wien, am 29. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 31. August 2020 unter der Nr. **3213/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anschläge durch syrischen radikalslamistischen Antisemiten in Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 43:

- *Aufgrund welcher Straftaten wird gegen den verdächtigen 31-jährigen Syrer konkret ermittelt?*
- *Welche Daten und Informationen konnten den in seiner Wohnung sichergestellten zahlreichen Datenträgern entnommen werden?*
- *Wurden Informationen darüber eingeholt, ob sich der verdächtige 31-jährige Syrer im Ausland kriminellen Handlungen schuldig gemacht hat?*
- *Wenn ja, welche Informationen liegen dahingehend im Detail vor?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden Informationen darüber eingeholt, ob sich der verdächtige 31-jährige Syrer vor seiner Zeit in Österreich aktiv terroristisch betätigt hat oder einer Terrororganisation angehörte?*
- *Wenn ja, welche Informationen liegen dahingehend im Detail vor?*

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Stand der verdächtige 31-jährige Syrer, seit er sich in Österreich aufhält, schon einmal unter Beobachtung?*
- *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
- *Wenn ja, für wie lange?*
- *Liegen Informationen vor, dass sich der verdächtige 31-jährige Syrer in den sozialen Medien oder sonstigen Internetplattformen auf einschlägigen Seiten oder in einschlägigen Gruppen aufgehalten hat?*
- *Wenn ja, um welche einschlägigen Seiten oder Gruppen handelt es sich dabei?*
- *Wenn ja, welche Aktivitäten setzte der verdächtige 31-jährige Syrer auf diesen einschlägigen Seiten oder in diesen einschlägigen Gruppen?*
- *Wenn nein, wurde dies überprüft?*
- *Liegen Informationen vor, dass der verdächtige 31-jährige Syrer über soziale Medien oder andere Internetplattformen radikale islamistische, homophobe oder antisemitische Ansichten verbreitet hat?*
- *Wenn ja, welche dahingehenden Äußerungen konnten sichergestellt werden?*
- *Wenn ja, auf welchen sozialen Medien oder auf welchen Plattformen hat er sich dahingehend geäußert?*
- *Wenn nein, wurde dies überprüft?*
- *Liegen Informationen vor, dass der verdächtige 31-jährige Syrer Mitglied der BDS-Bewegung ist oder Kontakte zur BDS-Bewegung pflegte?*
- *Wenn ja, in welcher Form gibt es Verbindungen zur BDS-Bewegung?*
- *Wenn nein, wurde dies überprüft?*
- *Liegen Informationen vor, dass der verdächtige 31-jährige Syrer Kontakte ins Ausland pflegte?*
- *Wenn ja, welche Kontakte waren dies?*
- *Wenn ja, stehen diese Kontakte im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen?*
- *Wenn ja, stehen diese Kontakte im Zusammenhang mit seiner Radikalisierung?*
- *Wenn ja, gab es zwischen diesen Kontakten und dem verdächtigen 31-jährigen Syrer auch Geldflüsse bzw. wenn dem so ist, welche und in welchem Zusammenhang?*
- *Wenn nein, wurde dies überprüft?*
- *Liegen Informationen vor, ob der verdächtige 31-jährige Syrer (auch wenn er es verneint) regelmäßig eine Moschee in Graz oder anderswo besucht hat?*
- *Wenn ja, welche Moschee hat er regelmäßig besucht?*
- *Wenn ja, stand diese Moschee schon einmal unter Beobachtung bzw. wenn dem so ist, weshalb?*
- *Wenn ja, steht dies im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen?*
- *Wenn ja, steht dies im Zusammenhang mit seiner Radikalisierung?*

- *Wenn nein, wurde dies überprüft?*
- *Liegen Informationen vor, ob der verdächtige 31-jährige Syrer sonstige Kontakte zu Moscheen, Moscheevereinen oder anderen Vereinen bzw. Organisationen mit islamistischem Hintergrund hatte?*
- *Wenn ja, welche Kontakte waren dies?*
- *Wenn ja, stehen diese Kontakte im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen?*
- *Wenn ja, stehen diese Kontakte im Zusammenhang mit seiner Radikalisierung?*
- *Wenn nein, wurde dies überprüft?*
- *Können Sie bzw. die zuständigen Behörden ausschließen, dass der verdächtige 31-jährige Syrer Mitglied, Mitwirkender oder Teil eines Netzwerkes ist?*
- *Wenn ja, mit welcher Begründung kann dies zweifelsfrei ausgeschlossen werden?*
- *Wenn nein, welche Anhaltspunkte, Beweise oder Indizien sprechen für ein dahinterstehendes Netzwerk?*
- *Wenn nein, wie wird das Gefahrenpotential eines etwaigen Netzwerkes definiert?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen in anfragegegenständlichem Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung der gegenständlichen Fragen nicht zulässig.

Zur Frage 44:

- *Wie viele umgangssprachlich als „Gefährder“ mit radikal-islamistischen Hintergrund bezeichnete Personen sind den Sicherheitsbehörden in der Steiermark bekannt bzw. konkret formuliert: in Bezug auf wie viele Personen können die Sicherheitsbehörden in der Steiermark derzeit nicht ausschließen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff mit radikal-islamischen Hintergrund vornehmen könnten?*

Einschätzungen sind kein Gegenstand der Vollziehung und somit auch nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst, weshalb von der Beantwortung gegenständlicher Frage Abstand genommen wird.

Karl Nehammer, MSc

